



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 5. Februar

Nr. 3/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung	18
--	-----------

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung

Vom 5. Februar 2021

Aufgrund des § 30 Nummer 1, 4 und 7, § 69 Nummer 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 **Änderung der Sozialassistenten-** **Höhere Berufsfachschulverordnung**

Die Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 12 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die aufgrund einer Quarantäneanordnung oder der Schließung einer Praxiseinrichtung nicht erbracht werden. Gleiches gilt, wenn eine Einrichtung ein vereinbartes Praktikum nicht durchführt und keine andere Praxiseinrichtung als Ersatz gefunden werden kann. Entsprechend werden die Praktikumszeiten, die durch die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe nicht erbracht worden sind, als von den Schülerinnen und Schülern abgeleistet gewertet.“

Artikel 2 **Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen**

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1043), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 13 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die aufgrund einer Quarantäneanordnung oder der Schließung einer Praxiseinrichtung nicht erbracht werden. Gleiches gilt, wenn eine Einrichtung ein vereinbartes Praktikum nicht durchführt und keine andere Praxiseinrichtung als Ersatz gefunden werden kann. Entsprechend werden die Praktikumszeiten, die durch die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe nicht erbracht worden sind, als von den Schülerinnen und Schülern abgeleistet gewertet.“

Artikel 3 **Änderung der Erzieherinnen und Erzieher** **für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung**

Die Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 38, 104), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. September 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 12 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die aufgrund einer Quarantäneanordnung oder der Schließung einer Praxiseinrichtung nicht erbracht werden. Gleiches gilt, wenn eine Einrichtung ein vereinbartes Praktikum nicht durchführt und keine andere Praxiseinrichtung als Ersatz gefunden werden kann. Entsprechend werden die Praktikumszeiten, die durch die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe nicht erbracht worden sind, als von den Schülerinnen und Schülern abgeleistet gewertet.“

Artikel 4 **Änderung der Gesundheits- und** **Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung**

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. September 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 15 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Verhinderungszeiten diejenigen Zeiten unberücksichtigt bleiben, die aufgrund einer Quarantäneanordnung oder der Schließung einer Praxiseinrichtung nicht erbracht werden. Gleiches gilt, wenn eine Einrichtung ein vereinbartes Praktikum nicht durchführt und keine andere Praxiseinrichtung als Ersatz gefunden werden kann. Entsprechend werden die Praktikumszeiten, die durch die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe nicht erbracht worden sind, als von den Schülerinnen und Schülern abgeleistet gewertet.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. Februar 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Die Staatssekretärin
Susanne Bowen**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 18

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
